

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH

in der Fassung vom 8. Juli 2024

§ 1

Firma und Sitz

- 1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH.

- 2.) Sitz der Gesellschaft ist: 53721 Siegburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist es, die Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Gebiet der Stadt Siegburg zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
- a) Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu vermitteln, zu vermieten oder zu verpachten sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu begründen, zu veräußern und aufzuheben,
 - b) zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - c) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben jeglicher Art, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen zu werben und die Einrichtungen, die sich im Gebiet der Stadt Siegburg ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Immobilien-Objekten, Wohnungen, Krediten usw. zu unterstützen,
 - d) die Führung städtischer Betriebe und/oder Einrichtungen zu übernehmen.

- 2.) Die Gesellschaft ist befugt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche ihrem Zwecke zu dienen geeignet sind, auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.600,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).

- 2.) Das Stammkapital ist vollständig erbracht.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- 1.) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:
 - die Entlastung des Aufsichtsrates, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - Zustimmung zu allen Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
 - Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft,
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - Auflösung der Gesellschaft.

- 2.) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

Jede EUR 2.560,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- 3.) Einer Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

- 4.) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, wenn sie nicht notariell beurkundet werden.

Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn
 - ein Gesellschafter oder
 - der Aufsichtsrat oder
 - die Geschäftsführungdies beantragt.
- 3.) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 vollen Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Zustellung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können mit einer der Dringlichkeit entsprechenden angemessenen verkürzten Frist einberufen werden.
- 4.) Die Gesellschafterversammlungen sind, falls die Gesellschafter nichts anderes beschließen, am Sitz der Gesellschaft abzuhalten.
- 5.) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner

von ihnen einer Beschlussfassung wegen des Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen widerspricht.

- 6.) Die Personen, die in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht ausüben, werden von den Gesellschaftern benannt. Die entsprechenden Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und der Versammlung vorzulegen.
- 7.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist.

Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung binnen einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen werden; diese ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

- 8.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Ferner haben Geschäftsführer an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das Gleiche gilt für die Liquidatoren der Gesellschaft.
- 2.) Die Bestellung von Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat, dem auch der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern ob-

liegt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

- 3.) Die Geschäftsführung hat das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der vom Aufsichtsrat erteilten Weisungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- 4.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, unverzüglich zu informieren.

Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Einwilligung des Aufsichtsrates.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Investitionen, insbesondere auch baulicher Art, im Einzelfall von mehr als EUR 50.000,00, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind;
- b) Errichtung, Abbruch und wesentliche Veränderung von Gebäuden, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Aufhebung von Beteiligungen;
- e) Aufnahme und Gewährung von Krediten;

- f) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten;
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen, Generalbevollmächtigten;
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Gesellschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall oder mehr als EUR 50.000,00 im gesamten Geschäftsjahr, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - j) Beitritt zu Verbänden.
- 5.) Der Aufsichtsrat ist befugt, vorstehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.
- 6.) Ferner ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen sowie auch zu den in vorstehendem Abs. 4.) aufgeführten Geschäften Grundsatzentscheidungen und Limitierungen vorab festzulegen; diese ersetzen alsdann die Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 7.) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das gesamte Gremium, das

durch den Vorsitzenden -bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- vertreten wird.

- 8.) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat im letzten Quartal des ablaufenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht über das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Über die laufende Geschäftstätigkeit und Abwicklung des Wirtschaftsplanes ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

§ 9

Zusammensetzung und Bildung des Aufsichtsrates

- 1.) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören Geschäftsführer der Gesellschaft, Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind, ferner nicht Personen, die einem Konkurrenzunternehmen angehören oder nahestehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft.
- 2.) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden.
- 3.) Die Benennung je eines persönlichen stimmberechtigten Stellvertreters ist zulässig, der an allen Aufsichtsratssitzungen teilnehmen kann, allerdings, solange der Vertretungsfall nicht eintritt, nur ohne Stimmrecht.
- 4.) Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, erlischt das Mandat der von ihm benannten Aufsichtsratsmitglieder.

Im Falle einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des neu bestellten Mitgliedes spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.

- 5.) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet am Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird, nicht jedoch bevor an die Stelle des Ausscheidenden ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Bestellung erfolgte, mitgerechnet.

§ 10

Konstituierung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1.) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Persönliche Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder können nicht als Vorsitzender und nicht als stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen bzw. im Verhinderungsfall der Genannten geleitet. Im Falle einer Neubestellung des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- 2.) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Die Entscheidung über die Abberufung der Geschäftsführer bedarf einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- 3.) Unterlagen und Protokolle sind auch den persönlichen Vertretern digital zur Verfügung zu stellen.
- 4.) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Gesellschaft nötig erscheint oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Aufsichtsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

Die Einladung ist so rechtzeitig an die Aufsichtsratsmitglieder abzusenden, dass mindestens zehn volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

Der Vorsitzende kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- 5.) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.
- 6.) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 4 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht und sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Über die auf diesem Wege getroffenen Beschlüsse ist vom Vorsitzenden eine Nieder-

schrift zu fertigen und binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.

§ 11

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates, Entlastung

1.) Der Aufsichtsrat hat neben den anderen ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechten die folgenden:

a) Der Aufsichtsrat hat in erster Linie die Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten.

b) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern.

- c) Ferner beschließt der Aufsichtsrat über
- die Bestellung von Abschlussprüfern,
 - die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten sowie deren Widerruf,
 - den von der Geschäftsführung alljährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan,
 - die sonstigen ihm gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Beschlussgegenstände.
- d) Die Beteiligung an einem anderen Unternehmen bedarf der vorherigen einstimmigen Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Andere Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.
- 2.) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- 3.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Informationen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, auch nach Ablauf ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.
- 4.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Lediglich Auslagen sind zu erstatten.
- 5.) Auf den Aufsichtsrat sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht entsprechend anzuwenden.

§ 12

Jahresabschluss

- 1.) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich, soweit dies vereinbar ist, den steuerlichen Vorschriften zu genügen.
- 2.) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen.
- 3.) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- 4.) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übermitteln. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht an die Gesellschafterversammlung. § 171 Abs. (3) AktG findet entsprechende Anwendung.
- 5.) Die Stadt Siegburg kann die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben. Ihr werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- 6.) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des gesamten Ergebnisses sowie auch über die eventuelle Auflösung von Rücklagen. Eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-

rechnung sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen, einschließlich Geschäftsbericht, ist von der Geschäftsführung, zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, den Gesellschaftern zu übersenden.

- 7.) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 8.) Den Gesellschaftern ist auf Verlangen von dem Jahresabschluss, von allen Steuerbescheiden und Betriebsprüfungsberichten eine Abschrift zu übersenden.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile und Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1.) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Anteile zu veräußern, hat er die Übernahme zunächst den Mitgesellschaftern anzubieten.
- 2.) Jede Verfügung über Geschäftsanteile wie Abtretung, Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Bestellung anderer Rechte an Geschäftsanteilen.
- 3.) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn ein anderer oder andere Gesellschafter bereit ist (sind), seinen Geschäftsanteil zu übernehmen. Besteht eine solche Bereitschaft, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen, nicht, hat die Gesellschaft den Anteil zum Verkehrswert zu erwerben.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.) Die Gesellschaft wird in jedem Fall aufgelöst, wenn die Stadt Siegburg dies schriftlich verlangt (Kündigungsrecht).
- 3.) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen mit der Abwicklung beauftragt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt Siegburg.

§ 16

Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages

Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der ungültigen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem geäußerten Parteiwillen am nächsten kommt und rechtswirksam ist.

Entsprechendes gilt für Ausfüllung einer etwa vorhandenen Lücke oder Widersprüchlichkeit. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß, einer Zeitbestimmung oder Höhe einer Leistung, so soll dasjenige rechtlich zulässige Maß hilfsweise als vereinbart gelten, welches der unzulässigen Maßbestimmung am nächsten kommt.

[Ende des Gesellschaftsvertrages]

